

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/2/27 2001/05/1066

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.2002

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Wr §134a Abs1;

BauO Wr §75 Abs9;

BauO Wr §81 Abs4;

BauO Wr §87 Abs1;

BauRallg;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2001/05/1068

Rechtssatz

Die geplante Ausführung der Dachgeschosse als Terrassengeschosse führt dazu, dass keine schrägen Dachflächen ausgebildet werden. Die gedachten Dachflächen sollen im Sinne des § 81 Abs. 4 Wr BauO in einem Winkel von 45 Grad gebildet werden. Der Umstand, dass dieses Geschoss nicht tatsächlich mit seitlichen Dachflächen abgeschlossen wird, vermag nichts daran zu ändern, dass dieses Geschoss innerhalb des gemäß § 81 Abs. 4 Wr BauO zulässigen Gebäudeumrisses liegt. Die Nachbarn, deren Liegenschaften gegenüber dem zu bebauenden Grundstück liegen und von diesem durch eine 15 m breite Straße getrennt sind, sind durch die gewählte Ausgestaltung, nämlich Zurücksetzung des Dachgeschoßes, weder hinsichtlich des Lichteinfalles noch hinsichtlich der Gebäudehöhe beeinträchtigt. Das gegen die genannte Straße liegende, zurückgesetzte Geschoss ist somit zwar nicht ganz oder teilweise durch seitliche Dachflächen abgeschlossen, ist aber bei der Ermittlung der Gebäudehöhe so zu berücksichtigen, als wäre es von dem Gebäudeumriss entsprechenden Dachflächen abgeschlossen. Es stellt daher ein Dachgeschoß dar, das der dem § 87 Abs. 1 Wr BauO zu Grunde liegenden Intention entspricht. Die Zahl der den Nachbarn gegenüberliegenden Hauptgeschosse wird nicht vergrößert.

Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Belichtung Belüftung

BauRallg5/1/3Baurecht Nachbar

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001051066.X02

Im RIS seit

22.05.2002

Zuletzt aktualisiert am

11.07.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>